

Betreff: Anmerkungen Lebensmittelverband zur Stakeholder-Konsultation zu Blei in bestimmten Lebensmitteln

Sehr geehrte,

über unseren europäischen Verband FoodDrinkEurope wurden wir auf die Stakeholder-Konsultation zur Einführung und Änderung von Höchstgehalten für Blei in bestimmten Lebensmitteln aufmerksam gemacht. Wir haben die Unterlage der EU-Kommission (Anhang mit den geplanten Höchstgehalten) als Referenz auch nochmals beigefügt (Anlage).

Bei dem Vorhaben handelt es sich in erster Linie um eine Übernahme von Codex-Höchstgehalten in das EU-Recht. Auch wenn solch ein Vorgehen grundsätzlich zu begrüßen ist, sollte geprüft werden, ob Höchstgehalte, die auf Codex-Ebene festgelegt werden, für die EU überhaupt relevant sind. Auch sollten dort festgelegte Höchstgehalte für bestimmte Produkte/Produktkategorien nicht ohne Prüfung und Notwendigkeit auf andere Produkte ausgedehnt werden.

Der Codex Alimentarius hat 2022 einen Höchstgehalt für Blei in „weißem Zucker“, Maissirup, Ahornsirup und „sugar-based candies“ von 0,10 mg/kg festgelegt. Darüber hinaus hat er in 2023 einen Höchstgehalt für Blei in „braunem Zucker“ und „Rohzucker“ von 0,15 mg/kg vereinbart. Bei der Festlegung von Höchstgehalten sowohl für (raffinierten) weißen Zucker einerseits und braunen Zucker/Rohzucker andererseits handelt es um eine Doppel-Regulierung, die wir für die EU ablehnen, da das europäische Kontaminantenrecht mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/915 bereits Regelungen für verarbeitete Produkte vorsieht. Das gleiche gilt für die Regelung sowohl der Zutat Zucker als auch des Endprodukts „sugar-based candies“, da mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/915 auch der Umgang mit zusammengesetzten Produkten bereits geregelt ist.

Im vorliegenden Falle halten wir einen Höchstgehalt für Blei in weißem (Rüben-)Zucker jedoch auch fachlich nicht für gerechtfertigt, da die Bleigehalte in weißem (Rüben-)Zucker in der Regel unterhalb der analytischen Bestimmungsgrenze liegen und somit keinen (relevanten) Beitrag zur Exposition der Verbraucher mit Blei leisten. Das gleiche gilt für Bonbons, die mit weißem (Rüben-)Zucker hergestellt werden.

Wir würden das BMLEH somit bitten sich dafür einzusetzen, dass auf EU-Ebene von einem Höchstgehalt für weißen (Rüben-)Zucker und für Bonbons, die mit weißem (Rüben-)Zucker hergestellt werden, abgesehen wird.

Die EU-Kommission hat nun allerdings vorgeschlagen, nicht nur das Endprodukt „sugar-based candies“ zu regeln, sondern die gesamte Kategorie „confectionary that does not contain cocoa and chocolate products“. Dieser Vorschlag schießt aus unserer Sicht über das Ziel hinaus, denn letztlich geht es auch hier ja nur um die Regelung von „Blei in Zucker“. Falls die EU-Kommission daran festhalten sollte, einen Höchstgehalt für Blei in Endprodukten festzulegen, möchten wir Sie bitten sich dafür einzusetzen, dass der Höchstgehalt nur für „sugar-based candies“ gilt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.